



SATZUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Neustadt in Holstein vom 03.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Neustadt in Holstein wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Neustadt in Holstein".

Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens elf aber mindestens sieben Mitgliedern.

Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Neustadt in Holstein. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

Die Stadt Neustadt in Holstein - Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten - unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.

Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.

Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.

Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu beteiligen bei Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

Verkehrsplanung,
Verkehrssicherheit
Infrastrukturplanung,
Sozialplanung,
Kulturangebote.

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen für die Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung termingerecht übersandt.

Der Seniorenbeirat kann an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.

Die oder der Vorsitzende des Beirates bzw. deren oder dessen Vertretung kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort verlangen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Neustadt in Holstein gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Wahltag.

Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Neustadt in Holstein gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Wahltag.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Neustadt in Holstein, Vorstandsmitglieder von Wohlfahrtsverbänden, Parteien oder Wählergruppen.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.

Sie beginnt mit der Konstituierung des Seniorenbeirates. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen. Sobald ein Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 der Satzung nicht mehr erfüllt, endet dessen Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

Leiterin oder Leiter der Wahl ist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter setzt rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit die Wahltermine fest. Diese werden örtlich bekannt gemacht. Die Wahl kann an einem oder zwei Wahltagen durchgeführt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter setzt die Örtlichkeit und Zeit zur Durchführung der Wahl sowie den Wahlvorstand oder die Wahlvorstände fest.

Die Wahlberechtigten werden zwischen dem 90. und 76. Tag vor dem ersten Wahltag durch örtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Stadt Neustadt in Holstein einzureichen. Es sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Es müssen mindestens sieben Wahlvorschläge vorliegen. Ansonsten setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen neuen Termin für die Wahl innerhalb der nächsten sechs Monate fest. Bis zu dieser Wahl führt der bestehende Seniorenbeirat kommissarisch die Aufgaben fort. Sollten für diese Wahl erneut keine sieben Wahlvorschläge eingehen, berät die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Stadt Neustadt in Holstein spätestens am 14. Tag vor der Wahl örtlich bekannt gemacht.

Bei der Wahl in einem Wahlraum ist der Personalausweis oder Pass bereit zu halten.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann bestimmen, dass in außergewöhnlichen Situationen die Wahl ausschließlich als vereinfachte Briefwahl durchgeführt wird.

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.

Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Das Wahlergebnis wird örtlich bekannt gemacht. Die Gewählten werden von der Stadtverwaltung schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen einer Woche (7 Tagen) nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Widerspruch einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft den Widerspruch und entscheidet hierüber abschließend.

Sofern die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge der Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Seniorenbeirat entspricht (sieben bis elf) gelten die zugelassenen Wahlvorschläge als gewählt. Der Wahlleiter gibt die als gewählt geltenden Personen örtlich bekannt. Die gewählten Personen werden von der Stadtverwaltung schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie das Mandat annehmen. Die weiteren Vorschriften zur Wahldurchführung finden keine Anwendung.

§ 7 Handlungsfähigkeit

Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:

Eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,
eine Schriftführerin oder einen Schriftführer,
eine Kassenführerin oder einen Kassenführer,
zwei Kassenprüfer/innen.

Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat einen Kassenbericht anzufertigen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten vorzulegen ist.

Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Sitzung.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er weniger als fünf Mitglieder hat. Der Seniorenbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates wird ein Termin für die Neuwahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unverzüglich festgesetzt.

§ 8 Sitzungen

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadtverordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden einladen.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens sechs Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 9 Finanzbedarf

Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden nach der Hauptsatzung gewährt.

§ 10 Versicherungsschutz

Die Stadt Neustadt in Holstein versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates und die für den Seniorenbeirat ehrenamtlich Tätigen beim Gemeindeunfall-versicherungsverband (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung regeln, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die "Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Neustadt in Holstein" keine Regelung enthalten.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Neustadt in Holstein vom 05.03.2018 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 16.06.2021

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

gez. Spieckermann

(L.S.)

Mirko Spieckermann
Bürgermeister